Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: SV SparkassenVersicherung Holding AG

Anschrift: Löwentorstraße 65, 70376 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG 1

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung 1

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen 2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Die Überwachung der Menschenrechtspolitik obliegt dem von der SV SparkassenVersicherung bestellten "Menschenrechtsbeauftragten" (vom 01.01.-31.05.2024 Konzern Compliance-Koordinator/Leiter der Abteilung Compliance; vom 01.06.-31.12.2024 Leiter der Stabsstelle Nachhaltigkeit).

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Es findet vor Beauftragung wichtiger und wesentlicher Dienstleister eine Risikoanalyse in Form einer Abfrage über eine Software-Lösung statt. Darüber hinaus werden Vertragspartner und wesentliche Lieferanten während des Leistungsbezugs laufend passiv gescreent und bei möglichen Indikatoren wird ein Alarm zur Detailprüfung ausgelöst.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Wesentliche unmittelbare Zulieferer der SV SparkassenVersicherung werden durch ein passives Screening mittels Überwachung der weltweiten Nachrichten durch eine KI-Lösung überwacht. Bei möglichen Indikatorenmeldungen werden diese nach Risikotyp klassifiziert (z. B. Menschenrechtsverletzung, Umweltschutzverletzung, Kartellrechtsverfahren usw.). Potenzielle Verstöße werden in einem zweiten Schritt auf Relevanz überprüft und klassifiziert. Bei Verstößen würde man nach Möglichkeit potenziell betroffene Personen in den Risikoanalyseprozess einbeziehen. Damit soll sichergestellt werden, dass deren Interessen angemessen berücksichtigt werden.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Hinweise zu Verstößen können über das Beschwerdeverfahren/Hinweisgebersystem sowie durch individuelle Meldungen über die örtlichen Betriebsräte oder direkt an den Compliance-Koordinator gemeldet werden.
In der SV SparkassenVersicherung gibt es zudem regelmäßige Arbeitsschutzunterweisungen.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Über das Screening können Lieferanten identifiziert werden, die potenziell gegen menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichten verstoßen. Darüber hinaus können Verletzungen von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten bei unmittelbaren Zulieferern über das öffentlich zugängliche Beschwerdeverfahren/Hinweisgebersystem eingereicht werden.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Sofern die SV SparkassenVersicherung eine Hochrisikolieferkette feststellen sollte, werden die mittelbaren Lieferanten ins Screening mit einbezogen. Zudem können Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern ebenfalls über das öffentlich zugängliche Beschwerdeverfahren/Hinweisgebersystem gemeldet werden.